

**Statuten
des Vereins**

**LIECHTENSTEIN ARBITRATION
ASSOCIATION**

LIECHTENSTEINISCHER SCHIEDSVEREIN

Vaduz



Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Liechtensteinscher Schiedsverein" bzw. "Liechtenstein Arbitration Association" besteht ein Verein nach liechtensteinischem Recht. Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Weiterentwicklung und Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein und nach liechtensteinischem Recht;
- die Erarbeitung von Schiedsordnungen;
- die Befassung mit Gesetzen und Änderungsvorschlägen;
- die Unterstützung bei der Durchführung von Schiedsverfahren;
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

Artikel 3 Finanzen

Die Beschaffung der finanziellen Mittel des Vereins erfolgt durch

- a) ordentliche Mitgliedsbeiträge, die maximal mit CHF 1'000.-- festgesetzt werden;
- b) Erträge aus Dienstleistungen des Vereins, insbesondere für die Mitglieder oder im Rahmen von Schiedsverfahren;
- c) Erträge des Vereinsvermögens.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Vereinsrechnung schliesst im Kalenderjahr.

Artikel 4 Haftung

Gemäss Art. 253 Abs. 1 PGR haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung



- b) Der Vorstand
- c) Der Präsident

Artikel 6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist gemäss Art. 249 Abs. 1 PGR das oberste Vereinsorgan.

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) die Wahl oder Abwahl des Vorstandes;
- b) die Abnahme des Jahresberichtes;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Abänderung der Statuten;
- e) die Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- h) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand eine solche verlangt. Die Einberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Einladung durch den Präsidenten mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Ebenso erfolgt die Einberufung von Gesetzes wegen nach Art. 249 Abs. 3 PGR, wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt.

Ladungen erfolgen per E-Mail (Artikel 13).

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Generalversammlung vom Präsidenten vertagt. Eine erneut einberufene Generalversammlung mit denselben Traktanden wie die vertagte Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung.

Wenn sämtliche Vereinsmitglieder versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse gemäss Art. 249b Abs. 1 PGR und vollzieht ihre Wahl in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäss Art. 250 Abs. 2 PGR. Über die Beschlüsse über die Aufnahme von neuen

Jg. 2

Mitgliedern wird in geheimer Wahl abgestimmt. Bei Stimmen-
gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat
eine Stimme. Eine Vertretung in der Generalversammlung ist
durch Mitglieder des Vereins zulässig.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder in der
Generalversammlung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist
vom vertretenen Mitglied dem Vorstand mitzuteilen, wobei ein
E-Mail ausreichend ist. Ein Mitglied kann beliebig viele
andere Mitglieder vertreten.

Artikel 7 Der Vorstand

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitglieder oder
Nichtmitgliedern bestehen (Art. 251 Abs. 2 PGR). Die Amtsdauer
beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur nach Ablauf
seiner Amtsdauer stattfindenden Generalversammlung im Amt. Die
Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch
diese Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung
vorbehalten sind. Der Vorstand kann unter seiner
Verantwortlichkeit andere Personen mit der Geschäftsführung
und Vertretung im Einzelnen betrauen (Art. 251 Abs. 3 PGR).

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner
Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist nur durch andere
Vorstandsmitglieder zulässig.

Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher
Mehrheit gefällt. Bei Zirkularbeschlüssen ist Einstimmigkeit
erforderlich.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach
aussen. Ihr Zeichnungsrecht wird bei der erstmaligen Wahl
eines Vorstandes durch die Generalversammlung und danach durch
den Vorstand bestimmt.

Artikel 8 Präsident

Gibt es nur ein Mitglied des Vorstandes, übernimmt dieses auch
gleichzeitig die Funktion des Präsidenten. In allen anderen
Fällen ist der Präsident von der Generalversammlung zu wählen
und ist damit auch Mitglied des Vorstandes.

Handwritten signature and initials

Artikel 9 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet vorläufig der Vorstand, welcher sich jedoch mit drei langjährigen und in der Schiedsgerichtsbarkeit erfahrenen Mitgliedern darüber zu beraten hat, ob die Beitrittsvoraussetzungen dieser Statuten vorliegen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung hat sowohl der Vorstand, als auch jedes der drei beigezogenen Mitglieder eine Stimme. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf vorläufige Aufnahme als abgelehnt. Über eine definitive Mitgliedschaft wird in der ersten darauf folgenden Generalversammlung entschieden. Dies ist in das jeweilige Traktandum aufzunehmen. Alle Abstimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern, sowohl der Generalversammlung als auch des Vorstandes und der beigezogenen Mitglieder, sind geheim. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer

- 1) liechtensteinischer Rechtsanwalt oder Treuhänder ist oder
- 2) wer
 - a) die Ziele des Vereins mit Interesse verfolgt und
 - b) einschlägige fachlichen Qualifikationen sowie
 - c) mehrere Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit aufweist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (siehe Artikel 11) oder durch Ausschluss (siehe Artikel 12).

Ein Aufnahmeersuchen benötigt

1. eine Einladung durch den Vorstand oder
2. eine Unterstützungserklärung durch drei bestehende Mitglieder.

Für die Zwecke der Mitgliedsbeiträge kann die Generalversammlung Mitgliedskategorien A und B beschliessen und unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festlegen. Mitglieder, die in Liechtenstein tätige Rechtsanwälte oder Treuhänder sind, können nur in der Mitgliedskategorie A beitreten. Andere Personen können wählen, in der Mitgliedskategorie A oder B beizutreten.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind vom Vorstand oder von der Generalversammlung einzuladen und werden mit Annahme der Einladung Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und kein aktives Wahlrecht in der Generalversammlung. Sie müssen zur Generalversammlung nicht geladen werden (es sei denn, sie sind auch ordentliche Mitglieder), dürfen jedoch teilnehmen. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung werden sie nicht berücksichtigt.

Artikel 11 Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und jederzeit zulässig. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

Entrichtet ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht, gilt es nach einer vom Vorstand gesetzten Frist als ausgetreten.

Artikel 12 Ausschluss

Ein Ausschluss oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nach dem Ermessen der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen zulässig. Insbesondere Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist von der Sanktion in Kenntnis zu setzen.

Artikel 13 Bekanntmachungen an die Mitglieder und Dritte

Bekanntmachungen an die Vereins- und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail sofern dies in diesen Statuten oder gesetzlich nicht zwingend anderes vorgesehen ist. Bekanntmachungen per E-Mail reichen aus. Dazu hat jedes Mitglied am Beginn der Mitgliedschaft eine E-Mail Adresse anzugeben. An diese wird solange gültig zugestellt, bis vom jeweiligen Mitglied eine neue E-Mail Adresse bekannt gegeben wird. Bekanntmachungen an Dritte können in jeder gesetzlich zulässigen Form erfolgen.

Artikel 14 Statutenänderung

Statutenänderungen erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung.

Artikel 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann den Verein auflösen, wenn zweimal hintereinander die notwendigen Anwesenheits-Quoren nicht erreicht werden.

Artikel 16 Aufteilung des Vermögens

Beträgt das aufzuteilende Vermögen voraussichtlich weniger als CHF 1'000.-- pro Mitglied, ist es nach Liquidation des Vereins vom Vorstand an rechtswissenschaftliche Einrichtungen zum Zwecke der Förderung von Forschung und Lehre zu spenden. Ansonsten ist es an die ordentlichen Mitglieder nach Köpfen aufzuteilen.

Vaduz, 28. Juni 2011 in der Fassung vom 02. Juni 2014

Der Vorstand:



Dr. iur. Johannes Gasser, LL.M.



MMag. Nicolas Reithner



lic. iur. Markus Wille



Dr. Peter Wolf



lic. iur. Manuel Walser